§ 6 Zulassung zu den Prüfungen und Verfahren

(1) [1]Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Module 1 und 2 abgeleistet hat. [2]Die Zwischenprüfung steht am Ende von Modul 2. [3]Sie besteht aus einem praktischen Leistungsnachweis. [4]Die Bewertung richtet sich nach § 8. [5]Bewerber weisen mit dem Bestehen der Zwischenprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung besitzen, in Integrierten Leitstellen Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.

(2) [1]Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, den Disponentenlehrgang abgeleistet und die Zwischenprüfung nach Abs. 1 bestanden hat. [2]Die Abschlussprüfung steht am Ende des Disponentenlehrgangs. [3]Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis. [4]Die Bewertung richtet sich jeweils nach § 8. [5]Bewerber weisen mit dem Bestehen der Abschlussprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung für eine Tätigkeit als Disponent Integrierter Leitstellen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 besitzen.

(3) [1]Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag, über den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet. [2]Die Prüfungstermine sind unter Angabe der beizufügenden Bescheinigungen und Festlegung der Meldefristen rechtzeitig bekannt zu machen. [3]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind,

2. eine Wiederholung nach § 9 nicht zulässig ist oder

3. der Antrag nicht form- und fristgerecht unter Beifügung der vorgegebenen Bescheinigungen gestellt wird, wobei hiervon in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können.

[4]Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern in Textform mitzuteilen. [5]Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.